

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00456 vom 10. März 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00456

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00456 du 10 mars 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00456 del 10 marzo 2010

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

3.1.1.1. Strittig ist einerseits, ob die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde oder ob sie ausschliesslich im Aufgabenbereich tätig wäre, und andererseits, ob sie in ihrer Erwerbstätigkeit beziehungsweise bei einer Tätigkeit im Aufgabenbereich eingeschränkt ist.

E. 3.2

3.2.1.1. Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches als auch anlässlich einer Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG) stellt sich unter dem Gesichtspunkt der Art. 4 und 5 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und 3 ATSG die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode (seit 1. Januar 2008: Art. 28a Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 16 und 7 Abs. 2 ATSG). Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist - was je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt -, ergibt sich - auch nach Inkraft-Treten des ATSG (vgl. SVR 2005 IV Nr. 21 S. 83 Erw. 4.2 mit Hinweis [I 249/04]) - aus der Prüfung, was die Person bei im übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestände. Das Kriterium der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit bezieht sich nicht auf den Gesundheits-, sondern auf den Invaliditätsfall. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, d.h. ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (Art. 27 bis IVV; BGE 131 V 51 Erw. 5.1.2 S. 53 und Erw. 5.2 S. 54; SVR 2006 IV Nr. 42 S. 151, Erw. 5.1.2, I 156/04; vgl. auch BGE 125 V 146 Erw. 5c/bb S. 157). Die gemischte Methode bezweckt damit eine möglichst wirklichkeitsgerechte Bemessung des Invaliditätsgrades. Sie findet auch Anwendung, wenn der versicherten Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit zumutbar wäre, sie aber trotzdem eine solche nicht ausüben würde (BGE 133 V 504 Erw. 3.3 in fine; vgl. auch BGE 133 V 477 Erw. 6.3 S. 486). Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen,

wie sie sich bis zum Erlass der VerwaltungsverfÄ¼gung (seit 1. Januar 2003: des Einspracheentscheids) entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu wÄ¼rdigen. FÄ¼r die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeÄ¼bten (Teil-)ErwerbstÄ¼tigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht Ä¼bliche Beweisgrad der Ä¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 125 V 150 Erw. 2c, 117 V 194 Erw. 3b, je mit Hinweisen, Urteil des EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgerichtes in Sachen K. vom 11. April 2006, I 266/05, Erw. 4.2, vgl. auch BGE 133 V 504 Erw. 3.3).

3.2.2Ä¼ Die Beschwerdegegnerin ist von einer 100%igen TÄ¼tigkeit der BeschwerdefÄ¼hrerin im Aufgabenbereich ausgegangen. Die BeschwerdefÄ¼hrerin sei im Juni 1999 von der Arbeitslosenkasse ausgesteuert worden. AnÄ¼sslich der AbklÄ¼rung vom 20. Januar 2005 habe sie erklÄ¼rt, dass sie ab Juli 1999 weiter nach Arbeit gesucht habe. Sie habe jedoch weder Bewerbungsschreiben noch andere Beweise der Arbeitssuche beibringen kÄ¼nnen (Urk. 2).

3.2.3Ä¼ Die BeschwerdefÄ¼hrerin lÄ¼sst hiergegen einwenden, sie wÄ¼re mindestens noch teilerwerbstÄ¼tig, wenn ihr von der Y.____ nicht gekÄ¼ndigt worden wÄ¼re. Nachdem sie arbeitslos geworden sei, habe sie sich bei der Arbeitslosenkasse als vermittlungsfÄ¼hig angemeldet. Im Juni 1999 sei sie ausgesteuert worden. WÄ¼hrend der Zeit, als sie Taggelder der Arbeitslosenkasse in Anspruch genommen habe, sei sie zu 50 % vermittlungsfÄ¼hig gewesen und sei ihren Mitwirkungspflichten, wozu insbesondere die Bewerbung an diversen Arbeitsstellen zÄ¼hle, vollumfÄ¼nglich nachgekommen. Sie habe auch danach weiterhin Arbeitsstellen gesucht. Dass sie keine schriftlichen Bewerbungen vorweisen kÄ¼nne, sei nicht weiter erstaunlich, denn sie habe nur ein halbes Jahr die Grundschule besucht und sei de facto Analphabetin. Ihre Kinder seien zudem erwachsen, und die Arbeit bÄ¼te ihr eine willkommene MÄ¼glichkeit, ihren Alltag sinnvoll zu gestalten (Urk. 1 S. 5-6).

3.2.4Ä¼ Die BeschwerdefÄ¼hrerin reiste 1990 in die Schweiz ein. Von November 1993 bis Dezember 1996 arbeitete sie bei der Y.____. In der Folge war sie arbeitslos und wurde im Juni 1999 ausgesteuert. Seither ist sie keiner ErwerbstÄ¼tigkeit mehr nachgegangen. Einziger Hinweis auf ArbeitsbemÄ¼hungen ist ihre Aussage gegenÄ¼ber den C.____-Gutachtern, sie habe bei der G.____ drei Anfragen fÄ¼r eine Arbeit als Raumpflegerin getÄ¼tigt (Urk. 15/51/5). Die BeschwerdefÄ¼hrerin konnte jedoch weder ein Bewerbungsschreiben noch andere SuchbemÄ¼hungen vorweisen. Auch als faktische Analphabetin hÄ¼tte sie jedoch die MÄ¼glichkeit, ihre SuchbemÄ¼hungen zu belegen, so kÄ¼nnte sie beispielsweise eine BestÄ¼tigung ihrer Anfrage einreichen. UnabhÄ¼ngig von allfÄ¼lligen SuchbemÄ¼hungen der BeschwerdefÄ¼hrerin steht jedoch fest, dass sie wÄ¼hrend mehrerer Jahre keiner ErwerbstÄ¼tigkeit mehr nachgegangen ist. Ob sie sich bewusst gegen eine ErwerbstÄ¼tigkeit entschieden hat oder ob sie keine solche finden konnte, kann offen bleiben. Die BeschwerdefÄ¼hrerin war jedenfalls auch vor dem Verkehrsunfall vom 10. Februar 2002, der zu der von ihr geltend gemachten vollstÄ¼ndigen ArbeitsunfÄ¼higkeit gefÄ¼hrt hat, nicht erwerbstÄ¼tig. Da allfÄ¼llige invalidenversicherungsrechtlich relevante GrÄ¼nde der Erwerbslosigkeit jedoch erst nach dem Unfall aufgetreten sind, steht fest, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin zuvor aus nicht invalidenversicherungsrechtlich relevanten GrÄ¼nden ausschliesslich im Aufgabenbereich tÄ¼tig war.

Die Kinder der Beschwerdeführerin sind 1972, 1976 und 1978 geboren (Urk. 15/2), das jüngste Kind war also im Zeitpunkt der Aussteuerung der Beschwerdeführerin 21 Jahre alt. Die Lebensumstände der Beschwerdeführerin sind somit seit längerer Zeit unverändert. Es liegen daher auch keine Anhaltspunkte vor, dass sich die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden erst nach Februar 2002 zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entschlossen hätte.

3.3 Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin von einer 100%igen Tätigkeit der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich ausgegangen ist.

E. 4.1

4.1.1 Die Beschwerdegegnerin hat zur Festlegung der Einschränkung der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich im Wesentlichen auf die Haushaltsabklärung vom 11. März 2005 (Urk. 15/19) und auf das C.____-Gutachten vom 16. Februar 2007 abgestellt (Urk. 15/51; Feststellungsblatt, Urk. 15/70).

4.1.2 Das C.____-Gutachten (Urk. 15/51) ist umfassend, und sowohl die geklagten Beschwerden als auch die medizinische Aktenlage sind berücksichtigt, die Gutachter untersuchten die Beschwerdeführerin selber, lieferten eine eigene Einschätzung der Situation und beantworteten in nachvollziehbarer Weise die Fragen der IV-Stelle.

Im rheumatologischen Teilgutachten des C.____ wird ausgeführt, dass seit der Auffahrkollision am 10. Februar 2002 ein chronisches zervikobrachiales und zervikozephalisches Schmerzsyndrom mit Ausbreitung bis in den mittleren Brustwirbelsäulen-Bereich besteht. An pathologischen strukturellen Befunden fand sich dabei radiologisch lediglich eine diskrete Osteochondrose C5/6, welche jedoch keine eindeutige Krankheitsrelevanz besitzt. Auch in der klinischen Untersuchung konnte keine somatische Erklärung für das subjektiv massive, andauernde und absolut therapieresistente Schmerzbild gefunden werden. Die Beweglichkeit der Hals- und der Brustwirbelsäule waren weitgehend frei, und auch in der passiven Untersuchung der Schultergelenke fand sich keine Bewegungseinschränkung als Hinweis für eine relevante strukturelle Läsion am Bewegungsapparat. Das C.____ legt dar, dass in erster Linie ein massives tendomyotisches Bild im gesamten Schultergürtel rechts, welches auch zu einer inadäquaten Schonhaltung mit praktischem Nichtgebrauch des rechten Arms geführt hat, besteht. Neurologisch konnte durch das C.____ keine Läsion nachgewiesen werden. Als Auffälligkeit hielt das C.____ fest, dass die deutlichen arthrotischen Veränderungen der Hände und auch die schwere Osteochondrose L5/S1 völlig asymptomatisch sind. Anhand dieser Befunde ist nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin für körperlich schwere Arbeiten nicht mehr, für körperlich leichte, wechselbelastende Arbeiten ohne Heben und Tragen von repetitiven Lasten über fünf bis sieben Kilogramm beziehungsweise Einzellasten über 15 Kilogramm und ohne häufige Überkopfarbeiten aus somatischer rheumatologischer Sicht jedoch uneingeschränkt arbeitsfähig ist, wobei aufgrund der Fingerpolyarthrosen Arbeiten mit besonderer Belastung der Hände nicht mehr möglich sind. Ebenso nachvollziehbar ist, dass das C.____ die Beschwerdeführerin aufgrund dieser Einschränkungen im Aufgabenbereich als um 20 bis 30 % eingeschränkt erachtet (S. 12-13).

Aus dem C.____-Gutachten geht weiter hervor, dass die Beschwerdeführerin an einer somatoformen Schmerzstörung leidet. Wie jede andere

psychische Beeinträchtigung begründet indes auch eine diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung als solche noch keine Invalidität. Vielmehr besteht eine Vermutung, dass die somatoforme Schmerzstörung oder ihre Folgen mit einer zumutbaren Willensanstrengung überwindbar sind. Bestimmte Umstände, welche die Schmerzbewältigung intensiv und konstant behindern, können den Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess unzumutbar machen, weil die versicherte Person alsdann nicht über die für den Umgang mit den Schmerzen notwendigen Ressourcen verfügt. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, entscheidet sich im Einzelfall anhand verschiedener Kriterien. Im Vordergrund steht die Feststellung einer psychischen Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer. Massgebend sein können auch weitere Faktoren, wie chronische körperliche Begleiterkrankungen, ein mehrjähriger, chronifizierter Krankheitsverlauf mit unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne längerdauernde Rückbildung, ein sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens, ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr beeinflussbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn; "Flucht in die Krankheit"), das Scheitern einer konsequent durchgeführten ambulanten oder stationären Behandlung (auch mit unterschiedlichem therapeutischem Ansatz) trotz kooperativer Haltung der versicherten Person (BGE 130 V 352 Erw. 2.2.3 in fine). Je mehr dieser Kriterien zutreffen und je ausgeprägter sich die entsprechenden Befunde darstellen, desto eher sind - ausnahmsweise - die Voraussetzungen für eine zumutbare Willensanstrengung zu verneinen (Meyer-Blaser, Der Rechtsbegriff der Arbeitsunfähigkeit und seine Bedeutung in der Sozialversicherung, in: Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 77). Das C. ___ bejaht zwar das Vorliegen einer chronischen körperlichen Begleiterkrankung, eines sozialen Rückzugs, eines verfestigten, therapeutisch nicht mehr angehbaren innerseelischen Verlaufs einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung und eines unbefriedigenden Behandlungsergebnisses trotz konsequenten Rehabilitationsmassnahmen und Therapien, gelangt jedoch zum Schluss, dass sich die somatoforme Schmerzstörung nicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirkt (S. 19). Die Beschwerdeführerin führte gegenüber den C. ___-Gutachtern an, dass sie kaum mehr nach draussen gehe und keine Hobbys mehr habe (Urk. 15/51/5). Die Beschwerdeführerin pflegt jedoch einen regen Kontakt zu ihrem Sohn und der Schwiegertochter (Bericht des Sohnes vom 7. April 2008, Urk. 3/5, Urk. 15/17/3 und Urk. 15/19). Auch wenn diese Kontakte teilweise auf die geklagte Hilfsbedürftigkeit zurückzuführen sind, so besteht jedenfalls nicht in allen Belangen ein sozialer Rückzug. Beim Kriterium des Scheiterns einer konsequent durchgeführten ambulanten oder stationären Behandlung trotz kooperativer Haltung der versicherten Person ergibt sich zudem, dass zwar bereits verschiedene ambulante Behandlungen durchgeführt wurden, einer stationären Behandlung unterzog sich die Beschwerdeführerin indessen bis zur Begutachtung durch das C. ___ nicht. Da die Beschwerdeführerin zudem nicht an einer psychischen Komorbidität leidet und vom Grundsatz auszugehen ist, dass eine somatoforme Schmerzstörung überwindbar ist, ist nachvollziehbar, dass das C. ___ der somatoformen Schmerzstörung keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit zumass.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten legt das C. ___-Gutachten schlüssig dar, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der rheumatologischen Beschwerden im Aufgabenbereich zu 20 bis 30 % eingeschränkt ist und die somatoforme Schmerzstörung keine weitere Einschränkung begründet. Das C. ___-Gutachten bildet daher eine zuverlässige

Grundlage für Beurteilung der Zumutbarkeit einer Tätigkeit der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich.

4.1.3 In der Haushaltsabklärung vom 11. März 2005 stellte die Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung der damals gestellten Diagnosen, der von der Beschwerdeführerin geklagten Leiden und Behinderungen sowie der Familiengröße, Wohnverhältnisse, technischen Einrichtungen und der örtlichen Lage eine Einschränkung der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich von 33,4 % fest (Urk. 15/19). Der von der Beschwerdegegnerin aufgelegte Bericht befasst sich eingehend mit den einzelnen Haushaltsbereichen und deren prozentualen Gewichtung und umschreibt die zu verrichtenden Tätigkeiten sowie die an Ort und Stelle festgestellte Einschränkung in diesen Bereichen. Der Bericht erweist sich als nachvollziehbar und enthält insbesondere keine klar feststellbaren Fehleinschätzungen, womit er den an ihn gestellten Anforderungen entspricht. Der Haushaltsabklärungsbericht wurde bereits am 11. März 2005 erstellt, also gut drei Jahre vor dem Einsprachenentscheid vom 14. März 2008. Die Einschränkung im Haushaltsabklärungsbericht stimmt dabei sowohl, was die noch möglichen Tätigkeiten, als auch, was die Einschränkung in der Summe anbelangt, mit der Schätzung des C. ___-Gutachtens überein. Jedenfalls wurden der Beschwerdeführerin im Haushaltsbericht keine Tätigkeiten zugemutet, die ihr nicht auch aufgrund des C. ___-Gutachtens zumutbar sind. Da aus dem C. ___-Gutachten ein seit Mitte 2002 unveränderter Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hervorgeht (S. 19 Frage 5), bildet die Haushaltsabklärung jedenfalls für den Zeitraum bis zur Erstellung des C. ___-Gutachtens, also bis Februar 2007, eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage.

E. 4.2

4.2.1 Dr. E. ___, PD Dr. B. ___ und med. pract. A. ___ äußerten sich bereits vor der Begutachtung durch das C. ___ zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin.

4.2.2 Während sich Dr. E. ___ im Bericht vom 1. Juli 2004 (Urk. 15/13) weder zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin noch zu allfälligen Einschränkungen im Aufgabenbereich äußerte, hielt PD Dr. B. ___ in seinem Bericht vom 5. Juli 2004 die Beschwerdeführerin in Übereinstimmung mit dem C. ___-Gutachten sowohl in der angestammten wie auch in einer behinderungsangepassten Tätigkeit für zu 100 % arbeitsfähig (Urk. 15/10). Zu allfälligen Einschränkungen im Aufgabenbereich äußerte sich PD Dr. B. ___ wie Dr. E. ___ hingegen nicht. Da das C. ___ sämtliche von Dr. E. ___ gestellten Diagnosen ebenfalls festhielt, stehen die Berichte von PD Dr. B. ___ und Dr. E. ___ nicht im Widerspruch zum C. ___-Gutachten.

4.2.3 Med. pract. A. ___ attestierte der Beschwerdeführerin in ihren Berichten vom 24./27. April 2004 und vom 30. Dezember 2004 im Gegensatz zum C. ___ und zu PD Dr. B. ___ sowohl in der angestammten wie auch in einer behinderungsangepassten Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 15/9, Urk. 15/17). Im Aufgabenbereich sei die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht mehr einsatzfähig (Urk. 15/9). Die von med. pract. A. ___ festgehaltenen Befunde beruhen weitgehend auf den subjektiven Schmerzangaben der Beschwerdeführerin. Objektivierbare Befunde liegen nicht vor. Zwar hielt med. pract. A. ___ im Bericht vom 24./27. April 2004 (Urk. 15/9) eine eingeschränkte Beweglichkeit des Kopfes fest, inwieweit diese eingeschränkt ist und wie diese erhoben wurde, geht aus dem Bericht jedoch nicht hervor. Med. pract. A. ___ ist zudem weder eine Fachärztin der

Inneren Medizin, der Rheumatologie noch der Psychiatrie. Ihre Einschätzung vermag daher die von Spezialärzten vorgenommene Beurteilung nicht in Frage zu stellen.

4.2.4.1.1 Die Haushaltsabklärung vom 11. März 2005 (Urk. 15/19) und das C. ___-Gutachten vom 16. Februar 2007 bilden nach dem Gesagten eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage, welche durch die widersprechenden Bericht von med. pract. A. ___ nicht zu erschüttern sind. Es ist daher erstellt, dass die Beschwerdeführerin bis zum Zeitpunkt der Begutachtung durch das C. ___ im Aufgabenbereich lediglich zu der im Haushaltsabklärungsbericht vom 11. März 2005 festgehaltenen 33,4 % eingeschränkt war.

E. 4.3

4.3.1.1 Zu prägen bleibt, ob nach der Begutachtung durch das C. ___ eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin eingetreten ist.

4.3.2.1 Med. pract. A. ___ hielt in ihrem Bericht vom 16. Mai 2007 (Urk. 15/56) höchstens noch eine 30%ige Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin für möglich. Dabei führt sie grundsätzlich identische Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin an, wie sie vom C. ___ festgehalten wurden. So erachtete sie ein Verharren in der gleichen Position über Stunden ebenso für unzumutbar wie überkopfarbeiten. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der Begutachtung durch das C. ___ führte med. pract. A. ___ hingegen nicht an. Bei der Festlegung der Restarbeitsfähigkeit berücksichtigte sie aber offensichtlich auch invaliditätsfremde Faktoren. So erklärte sie ausdrücklich, erschwerend für die Eingliederung in den Arbeitsprozess sei der Umstand, dass die Beschwerdeführerin Analphabetin sei, immer noch kein Deutsch spreche und auch sonst ausserordentlich schwerfällig sei. Zu allfälligen Einschränkungen im Aufgabenbereich äussert sich med. pract. A. ___ in diesem Bericht jedoch nicht. Da med. pract. A. ___ im Bericht vom 16. Mai 2007 keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes anführt und bei der Festlegung der Restarbeitsfähigkeit offensichtlich auch invalidenversicherungsrechtlich irrelevante Faktoren berücksichtigt, vermag ihr Bericht keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit dem C. ___-Gutachten darzutun.

4.3.3.1 Die von Dr. F. ___ in ihrem Bericht vom 24. Juli 2007 (Urk. 15/62) gestellten Diagnosen einer schmerzhaft aktivierten, weit über das altersentsprechende Mass hinausgehende Fingerpolyarthrose beidseits, eines zerviko-spondylogenen /zervikobrachialen Schmerzsyndroms und eines chronischen lumbalen/lumbospondylogenen Schmerzsyndroms stimmen mit den wenige Monate zuvor gestellten rheumatologischen Diagnosen des C. ___ überein. So ist denn aus dem Bericht von Dr. F. ___ auch keine kurzfristige Veränderung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin ersichtlich. Es kann daher im Zeitpunkt der Berichterstattung durch Dr. F. ___ von einem weiterhin unveränderten Gesundheitszustand ausgegangen werden. Dr. F. ___ äussert sich nicht zu einer allfälligen Einschränkung der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich (Urk. 15/62). Sie hält in Übereinstimmung mit dem C. ___ jedoch fest, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Fingerpolyarthrose bei Arbeiten mit der rechten Hand eingeschränkt, längeres ununterbrochenes Sitzen über zwei Stunden nicht mehr zumutbar (wechselbelastende Tätigkeit) und das Heben von Lasten stark eingeschränkt ist (Urk. 15/62/4). Die Einschätzung von Dr. F. ___ stimmt daher im Wesentlichen mit derjenigen des C. ___ überein.

4.3.4.4 Die Beschwerdeführerin war vom 13. bis am 21. Dezember 2007 im Spital D.____ hospitalisiert. Dabei wurde neu ein Verdacht auf eine Lyme-Arthritis festgehalten (Urk. 7/8). Aus dem Austrittsbericht des Spitals D.____ geht hervor, dass in Bezug auf die Lyme-Arthritis von einer vollständigen Regredienz innert 30 Tagen ausgegangen wird, ansonsten Amoxicillin für weitere 30 Tage einzunehmen wäre. Eine solche temporäre Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist unbeachtlich. Aus dem Bericht des Spitals D.____ geht daher ebenfalls keine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin seit der Begutachtung durch das C.____ hervor.

4.3.5.4 Am 2. Mai 2008 hielt med. pract. A.____ schliesslich eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin im Vergleich zum Frühjahr 2007 fest. Als Verschlechterung führte sie einen Verdacht auf eine Polyarthrit und Lyme-Borreliose an, welche zu einer Hospitalisation geführt hätten (Urk. 7/7). Wie oben ausgeführt (Erw. 4.3.4), konnte bei dieser Hospitalisation im Spital D.____ jedoch keine invalidenversicherungsrechtlich relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes festgestellt werden.

5. Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin bei einer 100%igen Tätigkeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich bis zum Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheides am 14. März 2008 von einem nicht rentenberechtigenden Invaliditätsgrad von 33,4 % ausgegangen ist. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 6

6.1 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, jedoch zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Urk. 16) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

6.2 Rechtsanwältin Dr. Wyler machte mit Honorarnote vom 5. November 2009 einen Aufwand von 19,83 Stunden und Barauslagen von Fr. 179.70 geltend, was bei einem Stundenansatz von Fr. 200.-- zusätzlich 7,6 % Mehrwertsteuer den Betrag von Fr. 4'460.75 ergibt (Urk. 17). Hierzu ist festzuhalten, dass der geltend gemachte zeitliche Aufwand dem Schwierigkeitsgrad des vorliegenden Falls beziehungsweise der Beschwerdeeingabe von 13 Seiten, zusätzlich Ergänzungen vom 9. Mai 2008, nicht angemessen erscheint, zumal sich die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin schon im vorinstanzlichen Verfahren mit dem vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt auseinandergesetzt hat und sich keine komplexen juristischen Fragen stellen. Da nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht nur der notwendige Aufwand entschädigt wird, ist im Rahmen des gerichtlichen Ermessens die Entschädigung in Anlehnung an in vergleichbaren Fällen zugesprochene Entschädigungen auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf § 92 ZPO hingewiesen.

3. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler, Frauenfeld, wird mit Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.